

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

[REDACTED]

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Audörsch, Bismarckstraße 46, 24943 Flensburg,

g e g e n

Jobcenter Flensburg, Waldstraße 2, 24939 Flensburg,

- Antragsgegner -

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Schleswig am 20. Juli 2026 durch die Sozialgerichts [REDACTED] als Vorsitzende beschlossen: [REDACTED]

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 7. Juli 2026 gegen den Bescheid vom 26. Juni 2026 wird angeordnet.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt die vorläufige Suspendierung eines Auskunftsverlangens.

Die Antragstellerin, die selbst keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht oder beantragt hat, hat zum 1. Mai 2026 eine Dreizimmer-Wohnung im [REDACTED] zu einer Miete von 913,00 EUR bruttokalt zuzüglich der Grundmiete für einen Stellplatz in Höhe von [REDACTED] EUR und der Heizkostenvorauszahlung in Höhe von 109,00 EUR angemietet. Zuvor hatte sie mit ihrer Tochter zusammen in [REDACTED] gewohnt. Der Einzug in die Wohnung in [REDACTED] erfolgte zusammen mit Herrn S. [REDACTED], mit dem sie einen Untermietvertrag abgeschlossen hat, nach dem er ein Zimmer zu einer monatlichen Pauchalmiete von 400,00 EUR bezieht.

Sowohl Herr [REDACTED] in seinem Antragsverfahren als auch die Antragstellerin dieses Verfahren in der Mietbescheinigung haben darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine Bedarfsgemeinschaft, sondern eine reine Wohngemeinschaft handele.

Herr [REDACTED] hat bis zum Umzug Bürgergeld nach dem SGB II vom Jobcenter [REDACTED] bezogen. Am 23. April 2026 nahm er Kontakt zum Antragsgegner auf, und am 29. April 2026 stellte er einen Leistungsantrag beim Antragsgegner. Dieser forderte von Herrn [REDACTED] diverse Unterlagen an, zuletzt mit Schreiben vom 25. Juni 2026 einen neuen ausgefüllten Fragebogen zur Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft.

Herr [REDACTED] hat am 24. Juni 2026 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen S 4 AS 170/26 ER geführt. In dem Verfahren war für den 16. Juli 2026 ein Erörterungstermin mit Beweisaufnahme anberaumt worden, in dem die Antragstellerin dieses Verfahrens als Zeugin geladen war. Der Termin wurde aufgehoben, weil der Antragsgegner

mitgeteilt hat, daran nicht teilnehmen zu können und deshalb Herrn [REDACTED] für den Monat Juli 2026 zunächst vorläufig Leistungen zu bewilligen.

Mit Bescheid vom 26. Juni 2026 forderte der Antragsgegner die Antragstellerin zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögenssituation mittels des mit übersandten Formulars bis zum 14. Juli 2026 auf. Er drohte für den Fall, dass die Antragstellerin dem nicht nachkomme, ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 EUR an und ordnete die sofortige Vollziehung des Auskunftsverlangens an.

Er stützte das Auskunftsverlangen auf § 60 SGB II und führte zur Begründung aus, die Annahme einer Einstandsgemeinschaft beruhe darauf, dass in den Antragsformularen in dem Bogen Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft ein gemeinsames Kind angegeben worden sei. Laut Social Media Informationen führe die Antragstellerin mit [REDACTED] eine Partnerschaft. Hierzu lägen Nachweise vor. Zwischen der Antragstellerin und Herrn [REDACTED] seien vor dem Umzug via Kontodaten Geldleistungen angewiesen worden. Das Auskunftsersuchen unmittelbar beim Betroffenen sei erfolglos geblieben.

Zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung führte der Antragsgegner aus, es bestehe ein besonderes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug. „Die Anordnung ist erforderlich, weil Frau/des Herrn ... Leistungen zur Sicherung des Lebens-unterhalts beantragt und somit eine zeitnahe Entscheidung notwendig ist.“

Da Hinweise aktenkundig seien, dass die Antragstellerin über berücksichtigungsfähiges Einkommen bzw. Vermögen verfüge, sei die Auskunft zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit erforderlich. Auch eine vorläufige Bewilligung/Weitergewährung von Leistungen komme aufgrund der bekannten Umstände und dem Gebot zur sparsamen Verwendung von Steuermitteln nicht in Betracht. Es sei von Anfang an eine zutreffende Leistungsberechnung auf hinreichender Tatsachengrundlage vorzunehmen. Das Interesse der Antragstellerin, von der Anforderung der Unterlagen bis zur Bestandskraft dieses Bescheides verschont zu bleiben, stehe gegenüber dem Interesse an einer korrekten Berechnung existenznotwendiger Bedarfe zurück.

Die Antragstellerin hat am 7. Juli 2026 Widerspruch gegen den Bescheid vom 26. Juni 2026 erhoben.

Am 8. Juli 2026 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht Schleswig die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs beantragt.

Sie macht geltend, im Verfahren zum Aktenzeichen S 4 AS 170/26 ER sei zeitnah eine Klärung der Frage zu erwarten, ob zwischen Herrn [REDACTED] und ihr eine Einstandsgemeinschaft bestehe.

Auch im Rahmen der Interessenabwägung sei daher ein Zuwarten bis zum Abschluss des vorstehenden Verfahrens angemessen. Das öffentliche Vollzugsinteresse habe bis dahin zurückzutreten.

Das vorliegende Verfahren betreffe nicht die Leistungsberechtigung des Herrn [REDACTED] sondern ausschließlich die gegen sie als nicht leistungsbeziehende Dritte gerichtete Auskunftsaufforderung und Zwangsgeldandrohung.

Sie wende sich nicht gegen eine rechtlich zulässige Prüfung im Leistungsfall des Herrn Sven Katscher. Sie wende sich dagegen, dass diese Prüfung unter Zwangsgeldandrohung, ohne hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage und unter Einbeziehung ihrer privaten Lebensverhältnisse auf sie als nicht leistungsbeziehende Dritte ausgeweitet werde.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 7. Juli 2026 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 26. Juni 2026 anzuordnen.

Der Antragsgegner hat keinen Antrag gestellt.

Er hat in diesem Verfahren wie in dem Verfahren S 4 AS 170/26 ER des Herrn [REDACTED] mit Schriftsatz vom 14. Juli 2026 mitgeteilt, aufgrund von Personalausfällen sei es nicht möglich, dass ein Vertreter des Antragsgegners am Termin am 16. Juli 2026 teilnehme.

Daher würden Herrn [REDACTED] für den Monat Juli 2026 vorläufig Leistungen ohne Berücksichtigung einer Bedarfsgemeinschaft mit der Antragstellerin bewilligt.

Die vorläufige Leistungsbewilligung gegenüber Herrn [REDACTED] erfolgte mit Bescheid vom 15. Juli 2026.

Der Kammer haben die Gerichtsakte zu diesem Verfahren und zu dem Verfahren S 4 AS 170/26 ER sowie die Verwaltungsakten des Antragsgegners vorgelegen. Sie sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf diese Unterlagen verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 86 b Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinsichtlich des Bescheides vom 26. Juni 2026 ist die nach § 86 a Abs. 1 SGG grundsätzlich vorgesehene aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 7. Juli 2026 sowohl hinsichtlich des Auskunftsbegehren als auch hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung dadurch entfallen, dass der Antragsgegner unter Berufung auf § 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG die sofortige Vollziehung des Auskunftsbegehens und der Zwangsmittelandrohung angeordnet und mit dem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer von Anfang an korrekten Berechnung der existenznotwendigen Leistungen an Herrn ████████ begründet hat.

Über die Rechtmäßigkeit dieser an die Voraussetzungen des § 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG geknüpften Anordnung ist nach § 86 b Abs. 1 Nr. 2 SGG zu entscheiden; ein Fall der fehlenden aufschiebenden Wirkung kraft Gesetzes (§ 86 a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGG) liegt nicht vor.

~~Der~~ Antragsgegner hat weder eine auf den konkreten Einzelfall abstellende Darstellung des besonderen öffentlichen Interesses bzw. Drittinteresses an der sofortigen Vollziehung vorgenommen noch hat er Gründe benannt, die in der Sache geeignet sind, die Anordnung zu tragen.

Es bedarf für eine wirksame Anordnung der sofortigen Vollziehung einer schlüssigen, konkreten und substantiierten Darlegung der wesentlichen Erwägungen, warum aus Sicht der Behörde ein besonderes Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung gegeben ist und das Interesse des Betroffenen am Bestehen der

aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs ausnahmsweise zurückzutreten hat (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18. September 2001 – 1 DB 26/01, juris). Diesen Anforderungen wird die Sofortvollzugsanordnung des Antragsgegners nicht gerecht. Abgesehen von den sprachlichen Mängeln, die auf eine bloße Aneinanderreihung von Textbausteinen hindeuten, hätte die Begründung des Antragsgegners bereits bei unveränderter Sachlage in dem Verfahren S 4 AS 170/26 ER nicht ausgereicht.

Angesichts der vorläufigen Leistungsbewilligung gegenüber Herrn [REDACTED] vom 15. Juli 2026 ist daneben auch die Grundlage für das aktuelle Auskunftersuchen entfallen. Eine entsprechende Erklärung des Antragsgegners in diesem Eilverfahren wäre danach angezeigt gewesen.

Mit der gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 26. Juni 2026 entfällt zugleich die Möglichkeit, den Bescheid im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung von § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Die Streitwertentscheidung ergeht gemäß §§ 52, 53 Abs. 2 Nr. 4 GKG

Gemäß § 52 Abs. 1 GKG ist in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Betrifft der Antrag eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist gemäß § 52 Abs. 3 GKG deren Höhe maßgebend. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,00 EUR anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG). Im gerichtlichen Eilverfahren ist der wirtschaftliche Wert im Verhältnis zur Hauptsache regelmäßig zu halbieren (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Januar 2021 – L 26 KR 394/20 B ER –, juris)

Der Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar gemäß § 197 a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 158 Abs. 2 VwGO.

Bezogen auf die materiell-rechtliche Entscheidung und die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes gilt die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 SGG zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

[REDACTED]